Textliche Festsetzungen

Garagen und Stellplätze sind gemäß § 23 (5) BauN VO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig, soweit dafür keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Ausnahmen zum Zwecke der Anpassung an die bestehende bauliche Situation können zugelassen werden.

Baugestaltung (gemäß § 103 BauONW)

1. Außenwandflächen:

   a) In den Bereichen der Grundstücke Mecklenbecker Straße 163-173; Vorländerweg 1-3 und 17-29; Vagedeweg 3-5, 23-29 und 2-40; Korte Ossenbeck 9-11; Lange Ossenbeck 5, 13-19 und 4-6; Boeselagerstraße 30 und 34 sind die Außenwandflächen aller Häuser im überwiegenden Anteil der geschlossenen Wandfläche der Hauseinheit generell mit einem rotbraunen Steinmaterial zu verblenden. Zum Zwecke der Angleichung an vorhandene Bauten können Ausnahmen zugelassen werden.

   b) In den übrigen Bereichen sind die Außenwandflächen aller Häuser im überwiegenden Anteil der geschlossenen Wandfläche der Hauseinheit generell mit einem Stein- oder Steinputzmaterial weißer oder weißgrauer Färbung zu verblenden. Zum Zwecke der Angleichung an vorhandene Bauten können Ausnahmen zugelassen werden.

2. Dächer:

   Flachdächer sind nur ohne sichtbare Dachneigung - und wo einsehbar, nur mit weißem Perlkies abgedeckt - zulässig.

   Neigungsdächer sind generell nur als Satteldächer mit einem Steinmaterial dunkelbrauner Färbung zulässig. Hierbei sind Dachaufbauten jedoch in Häusern mit bis zu 30° Dachneigung nicht gestattet. Die straßenseitige Traufen-Oberkante darf - bei einem zulässigen Dachüberstand bis zu 30 cm - nicht höher als 3,50 m bei eingeschossigen und 6,25 m bei zweigeschossigen Häusern über O. K. Straßenkrone sein.

   Ausnahmen von der Festsetzung der Dachform können zum Zwecke der Angleichung an die vorhandene bauliche Umgebung zugelassen werden.

3. Garagen:

   Garagen sind, wenn freistehend, nur mit einem Flachdach ohne sichtbare Neigung und mit weißem Perlkies abgedeckt zulässig.

   Als Außenwandmaterial der Garagen ist nur das Material des zugehörigen Wohnhauses, bzw. der baulich zugeordneten Häusergruppe gestattet.

4. Mülltonnen:

   Mülltonnen sind nur im Gebäude oder in festen Geschränken unterzubringen.

5. Abgrenzungen:

   Als Abgrenzung der Grundstücke zum öffentlichen Straßenraum und untereinander im Vorgartenbereich sind vor der straßenseitigen Baugrenze nur Rasenkantensteine bis zu 10 cm Höhe erlaubt. Ausnahmen zum Zwecke der Angleichung an vorhandene Abgrenzungen können zugelassen werden.

   Als Abschirmung der Wohngärten und als Abgrenzung der Freiflächen bei Geschoßwohnbauten sind Holzzäune und Drahtzäune bis zu 1,00 m Höhe (letztere nur in Verbindung mit einer Hecke) sowie Hecken zulässig, wobei von öffentlichen Flächen ein Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten ist.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

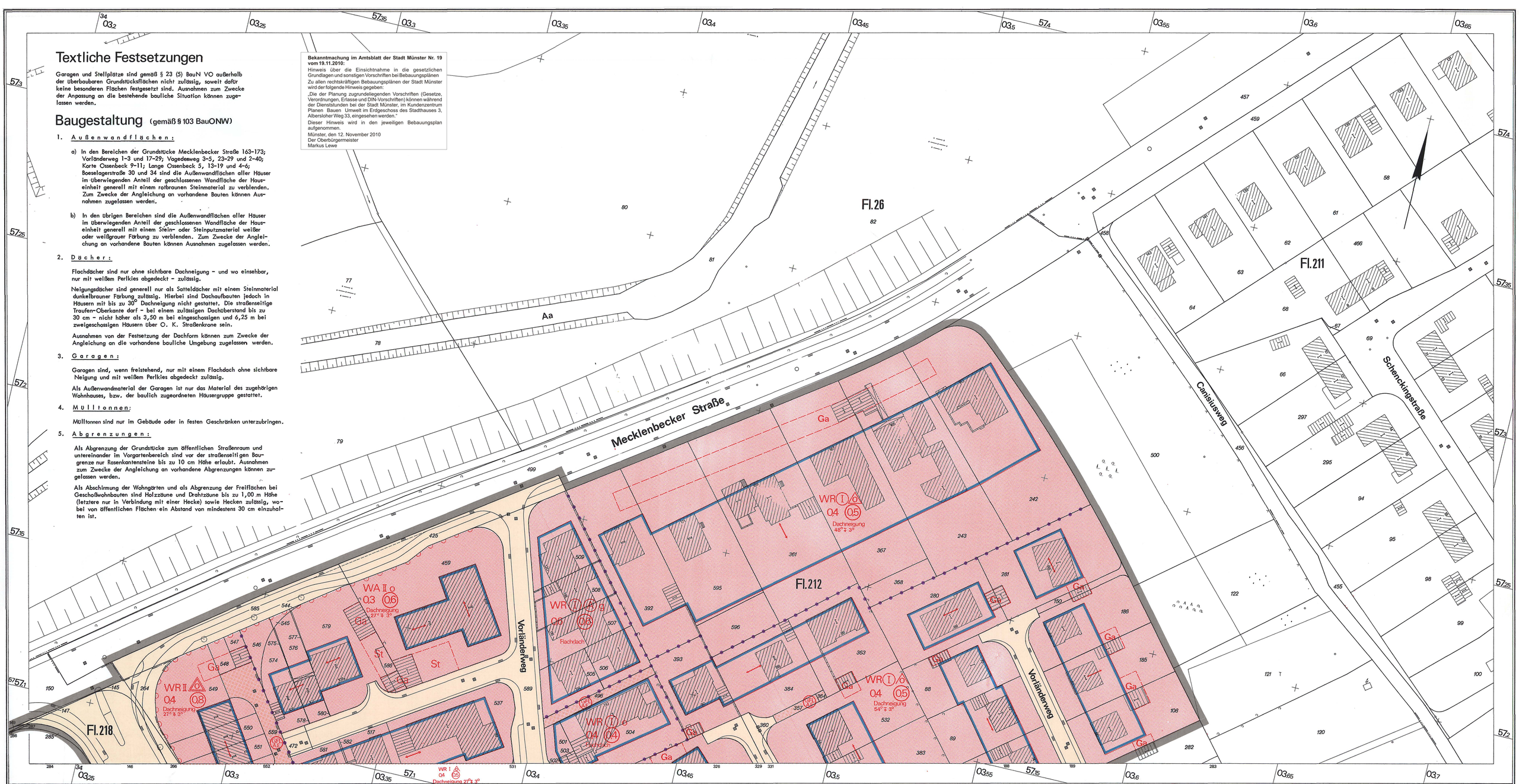
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

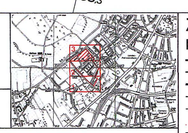
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe



Stadt Münster (Westf)

Gemarkung Münster
Flur: 26, 211, 212, 218
Maßstab: 1:500



Bebauungsplan Nr. 171

Blatt 3

Lange Ossenbeck – Boeselagerstraße – Vorländerweg

3 Blättern

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im Übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (BASt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18.6.1964 - ZC2 - 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katalerwerke der Stadt Münster eingewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen

Abgrenzungslinien

z. B. bei öffentlichen Grünflächen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- WR reines Wohngebiet
- WPA allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- I als Höchstgrenze festgesetzt
- (II) als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- 04 Grundflächenzahl
- (10) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 u. 25 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g nur Einzelhäuser zulässig geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 f BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 5
- St Stellplatz Nr. 1 e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung

- Firstrichtung
- Zufahrten nur an den nicht wie nebenstehend bezeichneten Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 e und Nr. 4 BBauG
- A Atriumbauweise
- Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A), der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö), gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom ~~11. 8. 1969~~ (GV. NW. S. 656) mit Änderung vom 11. 7. 1972 (GV. NW. S. 218) ~~in 12. 1994~~ (GV NW 1975 S. 91)

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 18 November 1974

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 18 November 1974

(Dipl.-Ing. Rabeler)
Stadtbaurat

(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 25. November 1974 aufgestellt worden.

Münster, den 6. Dez. 1974

Bürgermeister
~~Ratsherr~~

Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 12. Dez. 1974 bis 3. Febr. 1975 offengelegen.

Münster, den 27. Februar 1975

Der Oberstadtdirektor
In Vertr.
(Dr. Bücker)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~11. 8. 1969~~ mit Änderungsgesetz vom 11. 7. 1972 durch den Rat der Stadt am 28. Sept. 1977 als Satzung beschlossen worden. ~~in 12. 1994~~ (GV NW 1975 S. 91)

Münster, den 26. 10. 1977

~~Bürgermeister~~
~~Ratsherr~~

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 7. 2. 1978 (AZ: 35.2.7 - 5201 -) genehmigt worden.

Münster, den 7. 2. 1978

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Ltd.-Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 10. März 1978 bekanntgemacht worden.

Münster, den 14 März 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertr.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Städtischer Baudirektor
(Dr. Bücker)
Stadtvermessungsoberamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch dieser Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes